



# SATZUNG

Freie Turnerschaft e. V. Rosenheim

## ENTWURF NEUFASSUNG – Stand 06.11.2022

Der Entwurf hat – wie schon die [bisherige Satzung vom 04.04.2009](#)- die Mustersatzung des BLSV zur Grundlage.

### Wesentliche Veränderungen:

- §10 – Im Vereinsausschuss erhält jede Abteilung je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte
- §11 - Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern
- §12 – Anstatt von Beisitzern gibt es Beauftragte des Vorstands, die durch den Vereinsausschuss genehmigt werden müssen. Sie sind beratende Mitglieder des Vereinsausschusses

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freie Turnerschaft e.V. Rosenheim und wurde am 01.11.1909 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in 83026 Rosenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40249 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung von Sportarten, die Mitglied im Bayerischen Landessportverband sind.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und Pflichten und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein fördert die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.
5. Der Verein bekennt sich zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Maßstäben für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Nachhaltigkeit sowie des Umwelt- und Naturschutzes.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Vereinsausschuss ist hierüber zu informieren.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann diese Entscheidung auch an ein Mitglied des Vereinsausschusses delegieren. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

**Kommentiert [IW1]:** Nach Kommentar Bay. Justizministerium möglich. [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorschaubilder/vereinsrecht\\_-\\_rund\\_um\\_den\\_eingetragenen\\_verein.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorschaubilder/vereinsrecht_-_rund_um_den_eingetragenen_verein.pdf)

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.



3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
5. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
7. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a. Verweis,
  - b. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - c. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.



9. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich berechnet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vereinsausschuss
  - c. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.



3. Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, Anträge zur Beschlussfassung sind in schriftlicher Form beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine von ihm bestellte Person.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Einzelwahl. Die Abstimmung über mehrere Kandidaten kann in einem Wahlgang erfolgen. Durch die Gestaltung der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden kann.

Verbinden sich fünf Kandidaten zu einem Vorstandsteam, das die Wahl nur gemeinsam annehmen will, bestimmt die Versammlung die Art der Abstimmung und die Durchführung der Wahl. Eine Blockwahl ist möglich.

Gewählt sind der Kandidat bzw. das Team der bzw. dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Teams, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Kandidat / die Kandidatin ist für das Amt gewählt, wenn er / sie die Wahl annimmt.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr.
  - c. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer\*innen und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Hauptvereins,
  - f. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - g. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,

**Kommentiert [IW2]:** Bisher Vereinsausschuss



- h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**Kommentiert [IW3]:** Bisher Vereinsausschuss

## § 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstands
  - b. den Ehrenvorsitzenden
  - c. den namentlich benannten Abteilungsdelegierten. Jede Abteilung hat je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte.
  - d. den Beauftragten nach § 12 der Satzung. Diese haben nur beratende Stimme.
  - e. Mitglieder können auf Antrag als Gäste zugelassen werden.
2. Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahrung der Einheit des Vereins
  - b.
  - c. Beratung des Vorstands bei seinen Aufgaben
  - d. Regelung von Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Gesamtverein betreffen.
  - e. Ahndung bei Verstößen von Mitgliedern (§ 6 der Satzung)
  - f. Koordinierung von Veranstaltungen
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine von ihm bestellte Person.
4. Der Vereinsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

**Kommentiert [IW4]:** Dies schafft mehr Kontinuität und ermöglicht ein dezentrales Mitglieder-Aufnahmeverfahren.

**Kommentiert [IW5]:** Nach §6 nur Revisionsinstanz

**Kommentiert [IW6]:** Bisher 2x

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die 5 Vorstandsmitglieder; hiervon vertreten je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Kommentiert [IW7]:** Zeitgemäße Organisationsform



3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese ist durch den Vereinsausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
6. Kann eine Vorstandsposition nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren. Die Kooptierung ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen. Auf der Mitgliederversammlung wird dann ein Mitglied nachgewählt. Seine Amtszeit endet mit dem übrigen Vorstand.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis wird die Vollmacht des Vorstands durch die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins beschränkt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
8. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Kooptierte Mitglieder haben Stimmrecht.
9. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren möglich. Getroffene Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereines geregelt.
11. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## § 12 Beauftragte des Vorstands

1. Der Vorstand kann für die Erledigung von Aufgaben im Verein Beauftragte ernennen und wieder abberufen.
2. Die Einrichtung / Abschaffung einer solchen Position und deren Besetzung bzw. Abberufung ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen.
3. Die Kompetenzen der Beauftragten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

## § 13 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der

**Kommentiert [IW8]:** Neuerung: Flexibler und praktischer als Beisitzer. Diese Funktion wird abgeschafft.





Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung - parallel zum Vorstand des Hauptvereins - auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

3. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben einen Abteilungsbeitrag erheben (siehe auch § 7 Abs. 3).
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Rücklagenbildung regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

#### **§ 14 Protokollierung der Versammlung**

1. Über den Verlauf der Sitzungen der Vereinsorgane, der Abteilungsversammlungen und aller weiteren Gremien ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten. Es verbleibt bei den Geschäftsakten.

#### **§ 15 Ehrungen**

1. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 10, 25 und 40 Jahre angehört haben, werden in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung mit einer bronzenen, silbernen oder goldenen Vereinsnadel geehrt.
2. Die Mitgliedschaft für Ehrungen gilt ab dem Eintrittsdatum. Besonders verdiente Mitglieder können außerdem auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Besonders verdiente Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie gehören weiterhin als stimmberechtigtes Mitglied zum Vereinsausschuss. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Finanzen des Vereins sowie der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.



2. Die Prüfungen können jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Vorgefundene Mängel sind durch die Kassenprüfer sofort dem Vorstand sowie ggf. der Abteilungsleitung zu melden.

### **§ 17 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

1. Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
2. Die Beschlussfassung der Datenschutzordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist bei einer Einberufung hinzuweisen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von Dreiviertel, oder wenn dies Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert haben.
4. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden.



5. Sollte dies nicht möglich sein, dann fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Sportförderung

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Satzung und alle weiteren Ordnungswerke des Vereins werden auf der Website des Vereins in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.



**Anlagen zur Satzung**

Beitragsordnung

Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins

Datenschutzordnung (folgt)

###